

Bußgeld versus Zwangsgeld

Ein Bußgeld kann eine Behörde bei Verstoß gegen § 13b TierSchG (Schutz freilebender Katzen) nicht erlassen. Von Gegnern der Verordnung Katzenschutzverordnung wird dies häufig als ein Grund angeführt, warum eine Katzenschutzverordnung nichts bringen würde: Man hätte ohne Bußgeld-Option ja gar nichts in der Hand, um die Einhaltung der rRegelung durchzusetzen! Das stimmt aber so nicht.

Richtig ist, dass bei Verstoß gegen eine Katzenschutzverordnung nach § 13b Tierschutzgeld noch kein Bußgeld zu verhängen ist, denn dieser Paragraph wurde nicht im § 18 Tierschutzgesetz (Ordnungswidrigkeiten) aufgenommen. Mit der Überarbeitung des Tierschutzgesetzes soll dies zwar geändert werden, aber bis dies spruchreif ist, wird noch viel Zeit vergehen. Solange ist ein Verstoß gegen diese Verordnung keine Ordnungswidrigkeit und es kann bei Zuwiderhandlung auch kein Bußgeld verhängt werden.

Eine Behörde hat trotzdem gute Möglichkeiten, auf eine Zuwiderhandlung zu reagieren! Sie kann nämlich mit einem Zwangsgeld die behördliche Maßnahme – also in diesem Fall die Katzenschutzverordnung – durchzusetzen.

Was ist der Unterschied? Zwangsgeld und Bußgeld sind zwei unterschiedliche rechtliche Instrumente, die verschiedene Zwecke erfüllen und auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen basieren. Hier die wesentlichen Unterschiede.

Unterschiede

Zweck und Anwendung

Zwangsgeld

- Dient als Beugemittel zur Durchsetzung einer behördlichen Anordnung
- Zielt darauf ab, eine Person zu einer bestimmten Handlung, Duldung oder Unterlassung zu bewegen
- Ist präventiv und in die Zukunft gerichtet

Bußgeld

- Dient zur repressiven Ahndung einer bereits begangenen Ordnungswidrigkeit
- Hat einen punitiven Charakter und bestraft ein Fehlverhalten

Rechtliche Grundlage

Zwangsgeld

- Teil des Verwaltungsrechts und der Verwaltungsvollstreckung
- Basiert auf dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) oder entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften

Bußgeld

- Teil des Ordnungswidrigkeitenrechts
- Basiert auf dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG)

Verfahren und Anwendung

Zwangsgeld

- Wird durch einen Verwaltungsakt festgesetzt
- Kann wiederholt angedroht und verhängt werden, bis die geforderte Handlung erfolgt
- Die maximale Höhe legt jedes Bundesland individuell fest.

Bußgeld

- Wird in einem Bußgeldverfahren festgesetzt
- Ist in der Regel eine einmalige Sanktion

Wirkung und Folgen

Zwangsgeld

- Wird nicht mehr eingezogen, wenn die Verpflichtung erfüllt wird
- Dient nicht der Bestrafung, sondern der Erzwingung einer Handlung

Bußgeld

- Muss unabhängig von einer späteren Verhaltensänderung bezahlt werden
- Zielt auf die Bestrafung eines bereits erfolgten Fehlverhaltens ab

Katzenschutzverordnung – was tun bei Zuwiderhandlung

Möchte eine Behörde die Einhaltung der Anordnung erzwingen, hat sie die Möglichkeit

- ein Zwangsgeld zu erlassen,
- zu einer Ersatzvornahme. Eine Ersatzvornahme ist ein rechtliches Instrument, das es einer Behörde oder einem Beauftragten ermöglicht, eine geschuldete Handlung auf Kosten des Verpflichteten selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen, wenn der Verpflichtete seiner Pflicht nicht nachkommt ein Ersatz.

Der fehlende Ordnungswidrigkeit von § 13b TierSchG bedeutet also nicht, dass eine Behörde keine Sanktionsmöglichkeiten hat.

Kombination und Abgrenzung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Zwangsgeld und Bußgeld zwar beide finanzielle Sanktionen darstellen, aber in ihrer Zielsetzung, Anwendung und rechtlichen Grundlage deutlich voneinander abweichen. Während das Zwangsgeld auf zukünftiges Verhalten abzielt und flexibel eingesetzt werden kann, dient das Bußgeld der Ahndung vergangener Verstöße.

Grundsätzlich: Zwangsgeld und Bußgeld können unabhängig voneinander im jeweiligen Verfahren angeordnet werden. Eine Doppelbestrafung liegt nicht vor, da die Instrumente unterschiedliche Zwecke verfolgen. In bestimmten Fällen kann jedoch nur eines der beiden Instrumente anwendbar sein, abhängig von der konkreten Situation und den rechtlichen Voraussetzungen.